

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 32/11 B

L 5 KR 3975/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 1734/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

IKK-Pflegekasse classic,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger (noch) gegen die rückwirkende höhere Neufestsetzung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung wegen einer gegenüber der Beklagten nicht mitgeteilten Auszahlung des Rückkaufswerts einer von ihm zur Darlehenssicherung abgetretenen Lebensversicherung an den Darlehensgeber. Nach ua insoweit erfolgreicher Klage hat das LSG das Urteil des SG neu-gefasst und die Klage im og Umfang abgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23.2.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger stützt sich allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er macht eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG geltend (*Urteil vom 9.9.1998 - B 13 RJ 41/97 R*). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 Der Kläger arbeitet als maßgebliche rechtliche Aussage des LSG heraus:
"Rücknahmeermessen ist bei der Anwendung des § 45 SGB X nicht immer zu betätigen. In Fällen der Bösgläubigkeit nach § 45 (2) 3 Nr. 2 SGB X ist ein Unterbleiben eines Rücknahmeermessens für die Rechtmäßigkeit des Bescheides unschädlich."
- 6 Als Rechtssatz des BSG (*Urteil vom 9.9.1998 - B 13 RJ 41/97 R*), von dem das LSG abgewichen sein soll, bezeichnet er:
"Auf dem Gebiet der Sozialversicherung sind Ermessenserwägungen grundsätzlich - auch in den Fällen der Bösgläubigkeit im Sinne von § 45 (2) 3 Nr. 2 SGB X - erforderlich."
- 7 Es kann dahinstehen, ob hiermit jeweils hinreichend konkrete Rechtssätze zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm benannt werden. Jedenfalls hat der Kläger nicht substantiiert ausgeführt, dass eine bzw. worin die Unvereinbarkeit der beiden "Rechtssätze" besteht bzw. liegt, und deshalb eine Abweichung nicht den diesbezüglichen Anforderungen entsprechend dargetan. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*grundlegend BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Hierzu hätte Anlass bestanden, denn der zitierten Passage des BSG-Urteils kann bereits wegen der Verwendung des Wortes "grundsätzlich" nicht entnommen werden, dass Ermessenserwägungen auch bei Anwendung des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X stets und ohne Ausnahme notwendig sind. Dies verdeutlicht die in der Beschwerdebegründung folgende, verkürzte Wiedergabe der einschlägigen Passage des BSG-Urteils vom 9.9.1998 (*aaO*) durch den Kläger selbst, wonach "eine solche Ermessensbetätigung ... auch in den Fällen der Bösgläubigkeit iS von § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X nicht von vornherein kraft Gesetzes ausgeschlossen" ist. Schließt die zitierte Rechtsprechung des BSG damit in Fällen der Bösgläubigkeit iS von § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X Ausnahmen vom Gebot der Ermessensausübung nicht vollständig aus, so wäre anhand des Inhalts des LSG-Urteils näher darzulegen gewesen, dass das LSG entsprechend dem vom Kläger formulierten Rechtssatz in Fällen der Bösgläubigkeit stets eine Ermessensausübung für entbehrlich hält und nicht nur vom Vorliegen einer der vom BSG für möglich gehaltenen Ausnahmen (*"Ermessensreduzierung auf Null"*, vgl. *Urteil vom 9.9.1998, aaO, Juris-RdNr 39*) ausgegangen ist. Insbesondere hätte es im Hinblick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Darlegung der rechtlichen Maßstäbe, anhand derer es die Umstände des konkreten Falls beurteilt hat, mehrfach ausdrücklich auf Urteile des BSG beruft (*insbesondere BSG Urteil vom 11.4.2002 - B 3 P 8/01 R - USK 2002-59, das einen Fall der "Ermessensreduzierung auf Null" zum Gegenstand hatte*) und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gibt, von darin enthaltenen Rechtssätzen abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung beruht. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz



nur sinngemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In diesem Fall ist jedoch darzulegen, dass sich dieser Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt, sondern dass sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lässt (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Dies hat der Kläger versäumt.

- 8 An Stelle eines Widerspruchs abstrakter Rechtssätze rügt der Kläger - was anhand der weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung, insbesondere zum Fehlen der Voraussetzungen einer "Ermessensreduzierung auf Null" im vorliegenden Fall deutlich wird - die Rechtsanwendung durch das LSG, das das Fehlen einer Ermessensausübung seitens der Beklagten "überspielt" und damit die diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzungen verkannt habe. Auf eine bloße fehlerhafte Rechtsanwendung kann aber das Revisionszulassungsbegehren wegen Divergenz nicht gestützt werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

